

# Kooperationsvertrag Waldkultur Arnsberger Wald

Zwischen den Institutionen

**Arnsberger Heimatbund e. V.**

**Arbeitskreis Dorfentwicklung und Heimatpflege Müschede**

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald**

**Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V.**

**Naturpark Arnsberger Wald**

**Sauerländer Gebirgsverein Arnsberg**

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Stadt Arnsberg**

**Land Nordrhein-Westfalen,**

vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster (handelnd durch Bedienstete des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald, Obereimer 13, 59821 Arnsberg)

## **Präambel**

Das Bundeswaldgesetz in der Fassung v. 31.07.2010 schreibt u. a. vor, dass bei der Bewirtschaftung die Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte angemessen berücksichtigt werden soll. Durch das Denkmalschutzgesetz und daraus folgende Schutzausweisungen werden darüber hinaus denkmalpflegerische Maßnahmen bzw. Unterlassungen gefordert. Beeinträchtigungen von Objekten der Kultur im Wald durch Menschen oder Naturkräfte sollen soweit wie möglich vermieden und verhindert werden. Grundeigentümer, Denkmalbehörden, Forstbehörden, Landschaftsbehörden, Archäologen und ehrenamtliche Organisationen für Heimatpflege, Wandern und Erholung haben in ihren eigenen Bereichen Zielsetzungen für gleiche Objekte. Die Interessen der Beteiligten können sinnvoll zusammengeführt werden.

## **§ 1 Gegenstand und Zweck des Vertrages**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Kooperation der Vertragspartner im Hinblick auf Erhaltung, Pflege und Schutz der Kulturobjekte im Wald (Raum Arnsberg). Dazu gehören sowohl eingetragene Natur- und Kulturdenkmäler als auch eine Vielzahl von kleineren Spuren der Geschichte im Wald. Mit ihrer Kooperation verfolgen die Vertragspartner den Zweck, die vorhandenen Objekte zu erfassen, zu sichern, die Bedeutung zu recherchieren, die Objekte vor Ort herauszuarbeiten, deren Pflege zu veranlassen sowie sie der Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar zu machen.

- (2) Die Unterzeichnenden setzen sich das Ziel, vorrangig zunächst die Einrichtung des Kulturhistorischen Wanderweges im ehemals kurfürstlichen Thiergarten Arnsberg zu betreiben. Der Weg soll als Themenweg der Kulturlandschaft den öffentlichen Raum bereichern und touristisch wirksam werden.  
Später sollen weitere Kulturobjekte im Arnsberger Wald erforscht, gesichert, saniert, gepflegt und (soweit sinnvoll und möglich) der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich gemacht werden, sofern das Schutzbedürfnis des Objektes dem nicht entgegensteht.
- (3) Zu dem in Abs. 2 genannten Zweck werden die Vertragspartner die gemeinsamen Interessen der Kooperationspartner in wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, denkmalpflegerischer, kultureller und touristischer Hinsicht fördern. Durch fallweise Erweiterungen soll ein Netzwerk für die Belange der Waldkultur im Arnsberger Wald entstehen.
- (4) Bestehende und künftige gesetzliche Verpflichtungen (insbesondere Sicherungspflichten, aber auch Auflagen von Denkmalschutz und Naturschutz) werden durch diesen Vertrag in keiner Weise berührt.

## **§ 2 Durchführung der Kooperation**

- (1) Die Federführung übernimmt der Arnsberger Heimatbund e. V. Da keine der beteiligten Parteien allein zur Durchführung oder Finanzierung der Maßnahmen in der Lage ist, wird der Arnsberger Heimatbund e. V. mit Hilfe der Kooperationspartner Förderungsmittel akquirieren.
- (2) Auf Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wird diese Zusammenarbeit vor allem vom Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald getragen. Auf Seiten der Stadt Arnsberg sind dies vor allem die Fachabteilungen Forst, Archiv, Denkmalamt, Ordnungsamt sowie Verkehrsverein und Wirtschaftsförderung Arnsberg (wfa).
- (3) Zur Zielerreichung holen die zuständigen Kooperationspartner die gesetzlich notwendigen Zustimmungen ein (z. B. Denkmal-Behörde, Untere Landschaftsbehörde, etc.).
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Kooperation einvernehmlich zu betreiben. Sie arbeiten zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels vertrauensvoll und in engem Kontakt zusammen. Dazu werden nach Bedarf in unregelmäßigem Turnus Besprechungen und Besichtigungen durchgeführt. Die Kooperationspartner tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Gesamterfolg bei.
- (5) Die Objekte und Aufgabenstellungen für die Kooperationspartner werden gemeinschaftlich in einem Maßnahmen-Katalog festgehalten, nach Prioritäten geordnet und mit zeitlichen Zielen versehen. Die Liste wird ständig gepflegt und ist als veränderbare Anlage Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Die Objekte sollen digital erfasst und öffentlichen Kartierungen zugänglich gemacht werden.
- (7) Alle Kooperations-Partner beteiligen sich über ihre Organisation an der Bekanntmachung und Vermarktung.
- (8) Die Kooperation kann je nach Bedarf und Objekt auf die Zusammenarbeit einvernehmlich mit weiteren Organisationen und Institutionen ausgeweitet werden.

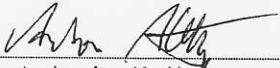
### § 3 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich danach stillschweigend, wenn er nicht durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Die kündigenden Vertragspartner verpflichten sich, nach einer Kündigung des Vertrages laufende gemeinsame Projekte abzuschließen, soweit diese in ihren Bereich fallen.
- (3) Bestandteile des Vertrages können auch während seiner Laufzeit verändert und angepasst werden, wenn alle Kooperationspartner zustimmen.

### § 4 Inkrafttreten

Dieser Kooperationsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

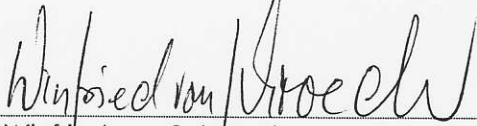
Arnsberg, 10. Dezember 2010



Prof. Dr. Antonius Kettrop  
Arnsberger Heimatbund e.V.



Bürgermeister Hans-Josef Vogel  
Stadt Arnsberg



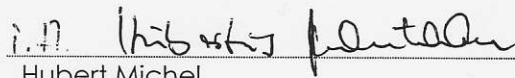
Winfried von Schjoeder  
Naturpark Arnsberger Wald



i. A. Günter Dame  
Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald



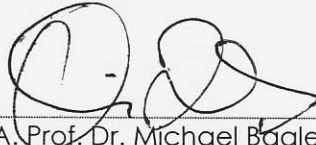
Rainer Fischer  
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt  
Nordrhein-Westfalen e.V.



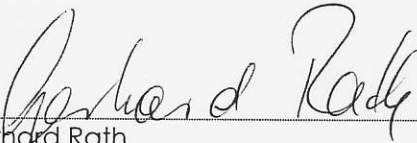
Hubert Michel  
Arbeitskreis Dorfentwicklung und Heimatpflege  
Müschede



Petra Trompeter  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald



i. A. Prof. Dr. Michael Baales  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe



Gerhard Rath  
Vorsitzender Sauerländer Gebirgsverein Arnsberg